

LANDESBILDUNGSRAT DES FREISTAATES SACHSEN

Landesbildungsrat des Freistaates Sachsen
Postfach 10 09 10 · 01076 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Herrn Wilfried Kühner
AL 3
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Vorsitzender
Herr Professor Dr. L. Ungerer

Stadtverwaltung Meerane
Bürgermeister
Lörracher Platz 1
08393 Meerane

Telefon 03764 / 54 234
E-Mail: bm@meerane.eu

17.05.2018

Gesamtstellungnahme des LBR - Anhörungsverfahren zum Entwurf der VO des SMK zur Umsetzung Schulgesetz für den Bereich der Berufsschule und des Beruflichen Gymnasiums und zur Änderung der staatlichen Anerkennung von Berufsschulen

Sehr geehrter Herr Kühner,

grundsätzlich stimmt der LBR der VO zu. Angeregt werden:

Zu § 4 (3) Pkt. 1:

In der Auflistung werden explizit nur Schülerinnen und Schüler aufgeführt, die die Oberschule vor Beginn der Klassenstufe 9 verlassen haben. In der Praxis gibt es jedoch auch Schülerinnen und Schüler, die die Klasse 9 zwar besuchen, sie aber ohne Abschluss verlassen.

Anregung: Aus unserer Sicht sollten auch diese Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, ein zweijähriges BVJ zu absolvieren.

Zu § 8:

Anregung: Zusätzlich, zu den unter den Punkten 1 bis 3 aufgeführten Personen, sollte auch die Möglichkeit bestehen, Personen, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben und somit nicht mehr berufsschulpflichtig sind, eine Berufsschulberechtigung zum Besuch der beruflichen Grundbildung zu erteilen. Dies soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler ihre/seine erste Berufsausbildungsberechtigung, z.B. nach einem 2-jährigen BVJ,

erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht oder der Besuch des BGJ als praktisches Anerkennungsjahr nach erworbener Hochschulzugangsberechtigung für die Aufnahme eines Studienganges notwendig ist.

Darüber hinaus soll diese auch erteilt werden, wenn der berufliche Partner des dualen Systems ein erfolgreich bestandenes Berufsgrundbildungsjahr zur Bedingung für die Aufnahme eines Lehrvertrages macht (Vorvertrag).

Zu § 13 (5):

§13 (5) bestimmt, dass sich Schülerinnen und Schüler mit einem Berufsausbildungsverhältnis das nach dem 1. August beginnt, selbst anmelden sollen oder dies durch die Eltern zu erfolgen hat. Ein nicht unerheblicher Teil der Ausbildungsverträge beginnt jedoch nach diesem Stichtag, vor allem zum 1. September. Mit der vorgeschlagenen Regelung können sich folgend Probleme ergeben:

Folgende Probleme werden sich für die Beteiligten ergeben:

- Ein/e Auszubildende/r bzw. dessen Eltern haben keinerlei Erfahrung mit dem Anmeldeprozedere der betreffenden Berufsschule. Außerdem können sie nicht erkennen, welches Berufliche Schulzentrum nach Fachklassenliste zuständig ist. Diese Kenntnis- oder Erfahrungswerte liegen beim Ausbildungsbetrieb.
- Für die Berufsschule ergibt sich ein deutlich erhöhter Verwaltungsaufwand, weil viele Einzelanfragen mit vermutlich hoher Fehlerrate in der Antragstellung bearbeitet und auf Plausibilität und Richtigkeit kontrolliert werden müssen. Das erfordert zudem ein hohes Maß an Kenntnissen in der Sachbearbeitung über anerkannte Ausbildungsberufe, Berufsfeldzuordnung und Fachklassenstandorte.

Anregung: Sinnvoller erscheint es deshalb, die Anmeldung an der Berufsschule generell beim Ausbildungsbetrieb zu belassen.

Zu § 13 (7):

Nach §13 (7) können "...in den anerkannten Ausbildungsberufen... Berufsbereiche zusammengefasst und berufsübergreifend unterrichtet werden...."

Anregung: Der Begriff "Berufsbereich" wird nach unserer Kenntnis ausschließlich in sächsischen Lehrplänen verwendet. Die anerkannten Ausbildungsberufe nach BBiG können bzw. deren Klassifizierung kann somit nicht angewendet werden.

Zu § 14 (3) Pkt. 3:

Der Widerruf der Bildung einer Fachklasse wird hier zeitlich nicht konkretisiert. Sowohl für Ausbildungsbetriebe als auch für Auszubildende ist der Standort der

Ausbildung vielfach von großer Bedeutung. Wird dieser kurzfristig widerrufen, kommt es nicht selten zum Abbruch der Ausbildung durch Auszubildende, da sich die Wegezeiten vielfach um nicht unerhebliche Strecken verlängern. Insbesondere für kleinere Ausbildungsbetriebe führen Unsicherheiten bzw. Änderungen beim berufsschulischen Ausbildungsort zu Problemen.

Anregung: Änderungen bei der Fachklassenbildung müssen daher unbedingt längerfristig bekannt sein bzw. zeitliche Übergangsregelungen enthalten.

Zu § 15 (4):

Diese Zielgruppe benötigt besondere pädagogische Fürsorge und unterliegt einem erhöhten Schutzbedarf. Insbesondere das Nichterreichen der vorgegebenen Mindestschülerzahl in einer solchen Klasse an einem BSZ darf keinesfalls dazu führen, dass sie unzumutbare Wegstrecken an eine andere Einrichtung auf sich nehmen müssen.

Anregung: Oberstes Ziel aller Beteiligten sollte sein, diesen Schülerinnen und Schülern die Chance auf einen Berufsabschluss und den Einstieg in ein Berufsleben zu ermöglichen.

Zu § 17 (4):

17 (4) bestimmt, dass in länderübergreifenden Fachklassen die Mindestdauer für den Blockunterricht vier Unterrichtswochen beträgt.

Hinweis: Insbesondere an BSZ, die ebenfalls 3,5-jährige Ausbildungsrichtungen beschulen, stellt sich die Frage, inwiefern es beim Zusammentreffen dieser Konstellation zur Überlastung von Lehrkräften insbesondere im ersten Schulhalbjahr durch überdurchschnittlich hohe Wochenstundenzahlen über mehrere Wochen kommen kann. Voraussetzung für die angedachte Verlängerung der Dauer des Blockunterrichts ist demzufolge eine ausreichende Zahl an entsprechenden Lehrkräften.

Gez. Prof. Dr. Ungerer
Vorsitzender Landesbildungsrat Sachsen